[DE] Bundesgerichtshof entscheidet über Beschlagnahme von Pressefotos durch Vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichts

IRIS 1998-5:1/6

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluß vom 11. Februar 1998 eine Beschwerde als unzulässig verworfen, die von einem Verlagshaus und dem von diesem beauftragten freien Pressephotographen gegen eine Maßnahme des Senatsvorsitzenden des Frankfurter Oberlandesgerichts erhoben worden war.

Letzterer hatte bemerkt, daß der Photograph während einer Verhandlungspause vor dem Sitzungssaal Aufnahmen von einer im Verfahren vernommenen Zeugin gegen deren Willen machte. Aus diesem Grunde verlangte der Vorsitzende die Herausgabe des Bildmaterials, dieser Aufforderung wurde durch Aushändigung der Photodiskette entsprochen. Gegen die Anordnung richtete sich nun die vor allem auf das Grundrecht der Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gestützte Beschwerde zum BGH.

In seiner Begründung führt der 3. Strafsenat des BGH nunmehr aus, daß die angefochtene Maßnahme eine im Rahmen der Ausübung der sitzungspolizeilichen Befugnisse gemäß § 176 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) des Vorsitzenden ergangene Anordnung darstelle. Das damit verbundene Recht, sämtliche zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verhandlung sowie zum Schutze der Verfahrensbeteiligten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, umfasse in räumlicher Hinsicht auch die Einwirkung auf Geschehnisse, die sich im unmittelbaren Umfeld des Verhandlungsraumes zutragen. Ebenso sei in zeitlicher Hinsicht der sitzungspolizeiliche Charakter der Maßnahme gewahrt, da sich der Vorfall in einer Verhandlungspause ereignet habe. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimme in § 181 nun, daß gegen solche Maßnahmen des Vorsitzenden eines Oberlandesgerichts eine Beschwerde selbst dann nicht stattfinde, wenn damit die Verfügung eines Ordnungsmittels (Ordnungsgeldes oder von Ordnungshaft, vgl. § 178 GVG) verbunden, also eine Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen durch unmittelbare finanzielle Einbußen oder den Verlust der persönlichen Freiheit gegeben sei. Diese Wertung des Gesetzgebers sei erst recht dann zu beachten, wenn wie im entschiedenen Fall nur der zeitweilige Verlust der Verfügungsgewalt über einen Gegenstand in Rede stehe.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war mit ähnlichen Fragestellungen in der Vergangenheit bereits mehrfach befaßt, in den vergangenen Jahren vor allem in Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Prozesse gegen die

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

ehemaligen Staatsratsvorsitzenden der DDR (siehe IRIS 1996-3: 11). Dabei war stets die Abwägung zwischen den Grundrechten der Rundfunk- und Pressefreiheit, dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und der Aufrechterhaltung der Ordnung während des Verfahrens von Bedeutung gewesen. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1994 hatte das BVerfG noch betont, daß in Anbetracht der historischen Bedeutung der Prozesse die Angeklagten die Aufzeichnungen hinzunehmen hätten. Deshalb verletze ein Totalverbot von Filmaufnahmen im Gerichtssaal, also auch für die Zeit vor und nach der Verhandlung bzw. in deren Pausen, das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Andererseits hatte das Gericht im Jahre 1996 den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung, mit der die Zulassung zur Übertragung von Aufnahmen während der Verhandlung beantragt worden war, aus Gründen der Folgenabwägung abgelehnt. In diesem Verfahren steht die Entscheidung zur Hauptsache noch aus, die Aufklärung über die verfassungsmäßige Vereinbarkeit des § 169 Satz 2 GVG mit den Grundrechten aus Artikel 5 Absatz 2 GG bringen soll.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 11. Februar 1998 - Gesch.-Nr.: 3 StE 7/94 - 1 (2)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025